

Eidgenössisches Militärdepartement : Information

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **48 (1975)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Übertritt von Dienstpflichtigen in andere Heeresklassen und Entlassung aus der Wehrpflicht 1975 / 76

Auf den 1. Januar 1976 treten in die Landwehr über alle im Jahre 1943 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere, in den Landsturm diejenigen des Jahrganges 1933. Der Übertritt der Subalternoffiziere erfolgt in der Regel gemäss ihrem Jahrgang. Wo es jedoch zur Erhaltung der Sollbestände nötig ist, können sie in einer Heeresklasse belassen bzw. vorzeitig versetzt werden. Der Übertritt der Hauptleute in die Landwehr bzw. den Landsturm richtet sich nach dem Bedarf.

Auf den 31. Dezember 1975 werden aus der Wehrpflicht bzw. aus der Einteilung entlassen alle im Jahre 1925 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten, Soldaten und Hilfsdienstpflichtigen und die im Jahre 1920 geborenen Hauptleute und Subalternoffiziere. Sie können jedoch bei einem zwingenden militärischen Bedürfnis mit ihrem schriftlichen Einverständnis über das Alter der Wehrpflicht hinaus in der Armee verwendet werden, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden. Schliesslich werden auf Jahresende jene Stabsoffiziere der Grade Major, Oberstleutnant und Oberst aus der Wehrpflicht, bzw. aus der Einteilung entlassen, die im Jahre 1975 das 65. oder ein höheres Altersjahr vollenden. Eine Verordnung des EMD, welche auch im Militäramtsblatt veröffentlicht ist, regelt alle Einzelheiten.

Abgabe des Dienstreglementes 67

Das Militärdepartement wird das Dienstreglement der Schweizerischen Armee (DR 67) mit den letzten Nachträgen künftig allen Rekruten aushändigen. Das DR 67, ein vom Bundesrat am 16. 12. 1966 genehmigtes Reglement des Eidgenössischen Militärdepartements, enthält die Grundsätze für die soldatische Erziehung und für den Dienstbetrieb. Es bestimmt auch die Pflichten und Rechte sowie die Verantwortlichkeiten und Befugnisse jedes Wehrmannes. Das am 1. 1. 1967 in Kraft getretene Reglement wurde bisher als persönliches Exemplar allen Offizieren und Unteroffizieren der Armee und auf persönliches Verlangen allen übrigen Wehrmännern abgegeben.

Wussten Sie schon, dass . . .

. . . die Materialverluste in 7 Rekrutenschulen der motorisierten Infanterie in den letzten Jahren 75 Rappen im Minimum und sechs Franken im extremen Maximum pro Mann betragen? Die Verluste beliefen sich somit im Durchschnitt auf Fr. 2.36 pro Mann und Schule (von 4 Monaten). Es ist zu bedenken, dass das Material einer Rekrutenschule der mot Inf in Bataillonsstärke einen Wert von rund 8 Millionen Franken hat (was im Vergleich zu andern Waffengattungen bei weitem keine Rekordsumme darstellt). In jeder Kompanie verwaltet also ein zwanzigjähriger Korporal Sachwerte von insgesamt 1,6 Millionen Franken.

(aus Zeitschrift «Die Feldpost»)